

Vorlage an den Landrat

**Neubau Ausbildungszentrum Gärtnermeister beider Basel, Kantonsbeitrag,
Ausgabenbewilligung**

2018/876

vom 23. Oktober 2018

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Regionalverband der Gärtnermeister beider Basel (GmbB) ist eine Organisation der Arbeitswelt (OdA) gemäss Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10) und Träger der Überbetrieblichen Kurse (ÜK) in den Berufen Gärtner/in Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau EFZ und EBA für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Mit der Erstellung eines eigenen Ausbildungszentrums soll die jahrelange unbefriedigende Situation bei der Durchführung der ÜK sowie der Qualifikationsverfahren (QV) behoben werden.

Bisher werden die ÜK an insgesamt neun Standorten in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt durchgeführt. Dies führt zu einem grossen logistischen, zeitlichen und finanziellen Aufwand. Nicht alle Standorte erfüllen die notwendigen Arbeitsstandards für eine gute Vermittlung der Kursinhalte.

Durch ein Ausbildungszentrum können einerseits die Qualität der ÜK und dem QV und damit der Ausbildung für angehende Gärtner/innen gesteigert und andererseits zeitliche, finanzielle und logistische Ressourcen eingespart werden.

Gemäss § 98 Abs. 2 des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) kann der Kanton Basel-Landschaft einen Beitrag an die Kosten für die Erstellung von Kurszentren sowie an die Kosten von ausserordentlichen Anschaffungen ausrichten.

Für den Neubau des Ausbildungszentrums des Verbands der Gärtnermeister beider Basel werden Investitionskosten nach Baukostenplan (BKP 0-9) von insgesamt CHF 6'882'710 inkl. MwSt. ausgewiesen. Darin enthalten sind CHF 2'853'500 für Grundstückskosten. Die Berechnung des globalen Kantonsbeitrags erfolgt nach der Methode der Flächenkostenpauschale basierend auf der Verordnung des Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbauten-Beitrags-Verordnung, HSBBV, SR 414.201.1). Abweichend von der üblichen Ermittlung der anrechenbaren Umgebungsflächen wird bei diesem Neubauprojekt aufgrund der spezifischen Nutzung der gesamten Umgebungsflächen zu Ausbildungszwecken auch die gesamte, nicht überbaute Parzellenfläche und der Pflanzenlerngarten als anrechenbare Umgebungsfläche anerkannt.

Die ermittelte Globale für den Baubeitrag des Kantons an den Neubau des Ausbildungszentrums Gärtnermeister beider Basel beläuft sich auf **CHF 1'424'000**.

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat eine neue einmalige Ausgabe als Baubeitrag an den Neubau eines Ausbildungszentrums des Verbands der Gärtnermeister beider Basel (GmbB) von CHF 1'424'000 beantragt.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	6
2.5.	Rechtsgrundlagen	7
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	7
2.7.	Finanzrechtliche Prüfung	9
3.	Anträge	10
3.1.	Beschluss	10
4.	Anhang	10

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Der Regionalverband der Gärtnermeister beider Basel (GmbB) ist eine Organisation der Arbeitswelt (OdA) gemäss Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10) und Träger der Überbetrieblichen Kurse (ÜK) in den Berufen Gärtner/in Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau EFZ und EBA für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Mit der Erstellung eines eigenen Ausbildungszentrums soll die jahrelange unbefriedigende Situation bei der Durchführung der Überbetrieblichen Kursen (ÜK) sowie der Qualifikationsverfahren (QV) behoben werden.

Bisher werden die ÜK an insgesamt neun Standorten in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt durchgeführt. Kursorte: Allschwil, Binningen, Birsfelden, Basel, Bruderholz, Frenkendorf, Münchenstein, und Arboldswil. Dies führt zu einem grossen logistischen, zeitlichen und finanziellen Aufwand. Nicht alle Standorte erfüllen die notwendigen Arbeitsstandards für eine gute Vermittlung der Kursinhalte.

Die Zwischenprüfungen (ZP) und das QV der Gärtner/in Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau findet jedes Jahr jeweils in drei Etappen in den Monaten März, Mai und Juni statt. Für diese Prüfungen wird auf dem Baumschulgelände der Firma Hunziker Garten AG in Münchenstein eine temporäre Prüfungsanlage erstellt. Diese umfasst neben 900 m² überdachter Fläche in zwei Zelten eine weitere, nicht überdachte Fläche von 400 m² für die Grünpflege. Der Auf- und Abbau der Zelte mit der gesamten Prüfungsinfrastruktur (zusätzliche Container für Büro, Sozialräume und Lagerflächen für Material) dauert jeweils rund 2 Wochen. Da in der Baumschule weder Strom, Wasser, Sanitäre-Anlagen noch Internet vorhanden sind, muss dies alles ebenfalls aufwändig temporär installiert werden. Ebenso muss jedes Jahr das gesamte Prüfungsmaterial inkl. aller Werkzeuge und Maschinen zu- und rückgeführt werden. Dies verursacht neben hohen Kosten viel Aufwand für die Vorbereitung der Prüfungen. Auch die Berufskunde-Prüfungen können aus Platzgründen nicht in jedem Fall an der gewerblich-industriellen Berufsfachschule in Muttenz (GIBM) durchgeführt werden, sodass auch dafür an weitere Standorte ausgewichen werden muss.

2.2. Ziel der Vorlage

Um den aktuellen Anforderungen in der Ausbildung von Lernenden nachzukommen, beabsichtigt der Gärtnermeisterverband beider Basel ein eigenes Ausbildungszentrum zu erstellen.

Mit einem zentralen Ausbildungszentrum kann die Qualität der Ausbildung massiv gesteigert und der finanzielle und logistische Aufwand gleichzeitig markant reduziert werden. Lernende sollen künftig von einer Ausbildung nach zeitgemässen Standards sowie von einheitlichen Voraussetzungen hinsichtlich Materialien und Maschinen profitieren können.

Im neuen Ausbildungszentrum können alle Überbetrieblichen Kurse der EFZ- und EBA-Ausbildung für Gärtner/innen Fachrichtung Garten- und Landschaftsgartenbau sowie die Zwischenprüfungen und das Qualifikationsverfahren durchgeführt werden. Lernende können auf zeitgemässe Arbeitsstandards und eine adäquate Infrastruktur zählen und es bestehen ganzjährig gleiche Bedingungen für alle Lernenden. Die Vorgaben der Bildungsverordnungen können ohne Einschränkungen erfüllt werden.

2.3. Erläuterungen

2.3.1 Bedarfsnachweis

Im Lehrjahr 2017/18 wurden in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn (Bezirk Thierstein/Dornach) und Aargau insgesamt 139 Lernende Gärtner/in Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau EFZ (112) und EBA (27) ausgebildet.

Die 8 Klassen der 3-jährigen EFZ-Ausbildung besuchen die ÜK an 25 Kurstagen (ab Lehrjahr 2018, 28 Tage) und die 4 Klassen der 2-jährigen EBA-Ausbildung an 11 Kurstagen (ab Lehrjahr 2018, 14 Tage). Nach Abzug von Schulferien finden während 36 Wochen, entweder ÜK, TP, QV oder Weiterbildungen für Gärtner statt. Die Auslastung kann mit rund 90 % als hoch bezeichnet werden und bietet eine sinnvolle Reserve für kommende Entwicklungen.

2.3.2 Neubauprojekt

Das Projekt wurde am 24.08.2017 als Vorabzug zur Erst-Beurteilung vorgelegt. Der Vorabzug wurde vom Hochbauamt (HBA) als Baufachorgan im Kanton Basel-Land hinsichtlich baulicher, und baurechtlicher Kriterien der Förderwürdigkeit geprüft. Eine grundsätzliche Förderwürdigkeit wurde festgestellt. Am 3. April 2018 fand eine Besprechung der involvierten Parteien AfBB, GmbB und HBA zur Klärung baulicher, betrieblicher und finanzieller Fragen im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt und dem Umfang der Förderwürdigkeit statt. Die überarbeiteten Projektunterlagen wurden am 17.04.2018 dem Hochbauamt zur Prüfung auf Stufe Vorprojekt vorgelegt.

Als Bemessungsgrundlage wurden im Kanton Basel-Landschaft bisher die für die Beurteilung von Raumprojekten von Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zur Anwendung kommende «Richtlinie für die Bemessung der beitragsberechtigten Aufwendungen für Baubeiträge des Bundes (Bemessungs-Richtlinie)» verwendet. Diese Richtlinie des Bundes wurde per 1. Januar 2017, gesetzlich verbindlich, durch die «Verordnung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbauten-Beitrags-Verordnung, HSBBV)» ersetzt. Die HSBBV bildet die Basis der erfolgten Prüfung des vorliegenden Neubauprojektes.

Projektbeschreibung Neubau

Der Verband plant den Neubau eines Ausbildungszentrums für die Überbetrieblichen Kurse (ÜK) und die Qualifikationsverfahren (QV) in Liestal.

Das Projekt soll im Gebiet Weiermatt auf der Parzelle Nr. 91 (Gewerbezone), östlich der Hammerstrasse, erstellt werden. Die Liegenschaft befindet sich im Besitz des Kantons Basel-Landschaft und soll vom Regionalverband der Gärtnermeister beider Basel (GmbB) erworben werden. Die Vertragsverhandlungen sind abgeschlossen. Ein Verkaufsangebot liegt vor. Die Parzelle Nr. 91 grenzt mit einer ausgewiesenen Uferschutzzone unmittelbar an die Ergolz im

Osten und fällt in West-Ost-Richtung um eine Höhendifferenz von ca. 7 m. Vor dem Eigentumsübertrag und der Realisierung des Ausbildungszentrums GmbB erstellt der Kanton Basel-Landschaft im Rahmen des Hochwasserschutzes auf der Parzelle ein Mischwasserbecken unter Terrain in Stahlbetonbau.

Das Ausbildungszentrum baut zweigeschossig, mit einem Zwischengeschoss, darauf auf. Die notwendigen Dienstbarkeiten sind im Verkaufsangebot berücksichtigt.

Die Erschliessung der Parzelle erfolgt ab Hammerstrasse. Der Hauptzugang befindet sich hier auf Niveau Erdgeschoss. Der Hanglage des Grundstücks entsprechend, entwickelt sich das zweigeschossige Gebäude hangseitig abfallend, in Richtung Ergolz. An den Gebäudeschmalseiten im Norden und im Süden befinden sich Aussenzugänge auf Ebene Untergeschoss. Hier sind die Zufahrt (Rampe) und der Zugang (Sektionaltor) im Norden als Anlieferung ausgebaut. Die Ostfassade hin zur Ergolz ist über beide Geschosse freistehend. Ergänzt wird das Gebäude durch einen an die Südfassade angebauten Unterstand («Aussen-Pausenraum»), sowie einen grösseren, gedeckten Bereich für Ausbildungszwecke («Pflanzenarbeiten, Humusarbeiten, Werkstück grün»). Die Flachdachkonstruktionen sind begrünt und begehbar.

Für die Tragkonstruktion des Neubaus GmbB wird im Untergeschoss eine Kombination aus Stahlbeton- und Stahlbau gewählt. Das Obergeschoss soll vollständig als Holzmodulbau ausgeführt werden, allfällig ergänzt mit tragenden Elementen aus Stahlbeton oder Mauerwerk (Sanitärbereich, Treppenhaus, Lift). Die Decken werden massiv, in Stahlbeton erstellt. Der geplante Aufbau auf dem Mischwasserbecken führt zu einer guten Ausnutzung der Parzelle und entspricht dem Grundsatz eines haushälterischen Umgangs mit Boden. Die Verwendung eines Holzelementbaus im Obergeschoss ist sowohl unter wirtschaftlichen, als auch ökologischen Aspekten nachvollziehbar und sinnvoll. Die Ausführung im MINERGIE-Standard entspricht den kantonalen Vorgaben zum Energiestandard bei Neubauten. Die Anforderungen an den Brandschutz, das behindertengerechte Bauen sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz werden, soweit dies im Rahmen des Vorprojektes beurteilt werden kann, eingehalten.

Raumprogramm

Das Raumprogramm ist in Grösse und Dimensionierung der Räume und ausgeschiedenen Flächen sowie in der funktionalen Zuordnung für die geplante Nutzung zweckdienlich und nachvollziehbar.

Die projektierte Geschossfläche (GF) beträgt total rund 1'751 m², verteilt auf ein Erdgeschoss mit ca. 584 m², ein Zwischengeschoss mit ca. 170 m² und ein Untergeschoss mit ca. 997 m².

Umgebung /Aussenflächen

Auf Ebene der Zufahrt zur Parzelle ab Hammerstrasse sind die notwendigen Parkplätze und befestigten Aussenflächen geplant. Alle Aussenflächen werden zu Ausbildungszwecken genutzt. Bei der Ermittlung des Baubeitrags werden die gesamten, nicht überbauten Parzellenflächen sowie der Pflanzenlerngarten als anrechenbare Umgebungsfläche bewertet.

Gesamtprojektkosten

Im Baubeschrieb mit Kostenvoranschlag werden Investitionskosten nach Baukostenplan (BKP 0-9) für den Neubau von insgesamt **CHF 6'882'710 inkl. MwSt.** ausgewiesen. Darin enthalten sind CHF 2'853'500 für Grundstückskosten. Es sind Reserven von CHF 45'000 ausgewiesen.

Bei einer Umlegung der Baukosten BKP 1-9 ohne Grundstück auf die geplante Geschossfläche (GF) von 1'751m² ergibt sich ein Kostenkennwert von rund CHF 2'301/m²GF. Bei einer Betrachtung der reinen Gebäudekosten BKP 2 in Höhe von CHF 3'826'800 ergibt sich ein Kostenkennwert von rund CHF 1'943/m²GF. Die Kostenkennwerte und die ausgewiesenen Reserven in Höhe von 0.7 % der Gesamtinvestitionskosten sind, auch bei einem Neubau, eher tief angesetzt.

Wirtschaftlichkeit

In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit kann für eine Verifizierung der Verhältnismässigkeit der geplanten Investition eine Gegenüberstellung mit einer Mietkostenberechnung herangezogen werden. Demnach würde die Kapitalisierung der geplanten Investitionskosten von rund CHF 7.0 Mio. mit 4.5% einen möglichen Mietzins von rund CHF 260.00/m²p.a. ergeben. Die marktüblichen Mietzinsen liegen in der Stadt Liestal mit CHF 200.00 bis 240.00/m² p.a. (Büro/Gewerbe) niedriger. Hinzuzurechnen sind aber die möglichen Kosten für einen allfällig notwendigen Mieterausbau. Ebenfalls mit 4.5% kapitalisiert belaufen sich die Kosten (Annahme CHF 500'000) für Mieterausbauten auf rund CHF 20.00/m² p.a.

Baubeitrag

Gemäss § 98, Abs. 2, des Bildungsgesetzes kann der Kanton Basel-Landschaft einen Beitrag an die Kosten für die Erstellung und den baulichen Unterhalt sowie an die Kosten von Einrichtungen und ausserordentlichen Anschaffungen von Kurszentren ausrichten. Analog zur Höhe des Kantonsbeitrags an die Betriebskosten der Überbetrieblichen Kurse belief sich bisher der einmalige Baubeitrag auf eine Höhe von maximal 40% der anrechenbaren Investitionskosten gemäss Kostenvoranschlag (KV) zum eingereichten Projekt. Das Hochbauamt empfiehlt die Anwendung der Methode der Beitragsberechnung nach Flächenkostenpauschale (FKP) entsprechend der seit 1. Januar 2017 gesetzlich verbindlichen Vorgaben des Bundes.

Die Berechnungen im Methodenvergleich zeigen, dass der Beitragssatz von 40% mittels KV-Methode der Berechnung nach Flächenkostenpauschalen (FKP) mit einem Beitragssatz von 20% gleichzusetzen ist.

Abweichend von der üblichen Ermittlung der anrechenbaren Umgebungsflächen wird bei diesem Neubauprojekt aufgrund der spezifischen Nutzung der gesamten Umgebungsflächen zu Ausbildungszwecken auch die gesamte, nicht überbaute Parzellenfläche und der Pflanzenlerngarten als anrechenbare Umgebungsfläche anerkannt.

Der Kauf der Parzelle Nr. 91 (Gewerbezone), Hammerstrasse im Gebiet Weiermatt in Liestal, durch den Regionalverband der Gärtnermeister beider Basel (GmbB) ist nicht Bestandteil dieser Landratsvorlage.

Die ermittelte Globale für den Baubeitrag des Kantons an den Neubau des Ausbildungszentrums Gärtnermeister beider Basel beläuft sich auf **CHF 1'424'000**.

Die Landkosten werden bei der Berechnung des Baubeitrages nicht berücksichtigt.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Berufsbildung in der Schweiz und insbesondere im Kanton Basel-Landschaft ist ein Erfolgsmodell. Mit Blick auf den Fachkräftemangel und der im Kanton vergleichsweise hohen Vollzeit-schulquote gilt es, das duale System weiter zu stärken. Für die Unterstützung der Berufsbildung und somit der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) steht der Kanton in der Pflicht. Dies erfolgt durch Beiträge an Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung, an die Kosten von Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen und an die überbetrieblichen Kurse. Zudem kann der Kanton zusätzlich Beiträge an die Kosten für die Erstellung von Kurszentren, von Einrichtungen und ausserordentlichen Anschaffungen und für Massnahmen, die der Qualitätssicherung und Entwicklung dienen, leisten.

Die Berufsbildung ist eine Verbundaufgabe. Die OdA übernehmen bereits heute den grösseren Teil der Baukosten. Eine solidarische Mitfinanzierung des Verbundpartners Kanton bei zukunftsweisenden Investitionen ist angezeigt.

2.5. Rechtsgrundlagen

Neben der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, im Speziellen § 17 „Recht auf Bildung, Arbeit, Wohnung“, sind folgende rechtlichen Erlasse massgebend:

SR 341	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG)
SR 412.10	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, Art. 23 Abs. 2
SR 414.201.1	Verordnung des WBF vom 23. November 2016 über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbauten-Beitrags-Verordnung, HSBBV)
SGS 140	Gesetz vom 28. September 2017 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL)
SGS 310	Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 1. Juni 2017
SGS 310.1	Finanzhaushaltsverordnung (Vo FHG) vom 14.11.2017
SGS 640	Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, § 98 Abs.2
SGS 681.11	Verordnung vom 1. März 2009 für die Berufsbildung

Leitfaden des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI für Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge an Hochschulbauten vom 1. Januar 2017

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Nach Berufsbildungsgesetz (BBG) ¹ sind die Kantone verpflichtet, unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) für ein ausreichendes Angebot an ÜK zu sorgen. Ist eine OdA nicht in der Lage oder nicht bereit, für die Organisation und Durchführung der ÜK zu sorgen, steht der Kanton in der Pflicht. Die Sicherstellung einer intakten ÜK-Infrastruktur liegt deshalb nicht nur im Interesse der Wirtschaft, sondern auch des Kantons.

Der Kanton Basel-Landschaft leistet gemäss Bildungsgesetz, § 98 Abs.2 ([SGS 640](#)) und der Verordnung für die Berufsbildung ([SGS 681.11](#)) Beiträge an die ÜK-Durchführungskosten und Investitionsbeiträge. Dabei ist zu beachten, dass, selbst wenn es sich um ein ÜK-Zentrum für Lernende aus mehreren Kantonen handelt, sich ausschliesslich der Standortkanton des Zentrums an den Investitionskosten beteiligt. Deshalb richtet auch der Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich keine Investitionsbeiträge an ausserkantonale Kurszentren aus.

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1, lit. a und b):

<i>Vgl. Kapitel 2.5</i>			
Die Ausgabe ist ...(gemäss FHG § 34 und § 35)			
Neu X	Gebunden	Einmalig X	Wiederkehrend

¹ [SR 412.10](#)

Ausgabe (lit. b-f):

Budgetkredit:	Profit-Center: 2509	Konto: 56600000	Kontierungsobj.: 701434
Verbuchung	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung X
Massgeblicher Ausgabenbetrag (gemäss § 36 FHG), in CHF: 1'424'000			

Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	2019	[Jahr 2]	[Jahr 3]	[Jahr 4]	[Jahr 5]	[Jahr 6]	Total
Bruttoausgabe	1'424'000						1'424'000
Beiträge Dritter*							
Nettoausgabe*							

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG

Auswirkungen auf den Aufgaben und Finanzplan (lit. j):

Die Ausgabe ist im aktuellen AFP 2019-2022 enthalten.

Weitere Einnahmen (lit. f):

Keine

Folgekosten (lit. g):

Beiträge an Kurszentren der Berufsbildung werden über 30 Jahre linear abgeschrieben (3.33% pro Jahr, Verordnung über die Bewertung und Abschreibungen des Verwaltungsvermögens). Nach Inbetriebnahme des Ausbildungszentrums Gärtnermeister beider Basel werden ab 2020 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung die jährlichen Abschreibungen von CHF 47'500 verbucht.

Auswirkungen auf den Stellenplan (lit. i):

Keine

Schätzung der Eigenleistungen (lit. h):

Keine

Strategiebezug (lit. m):

BBL-LZ3 Vergleiche Kapitel 2.4

Chancen und Risiken (lit. l):

Chancen	Risiken
Mit einem zentralen Ausbildungszentrum kann die Qualität der Ausbildung massiv gesteigert und der finanzielle und logistische Aufwand gleichzeitig markant reduziert werden.	Markante Änderung der Bildungsverordnung durch den Bund, sodass die Ausbildung keinen ÜK-Teil mit Praxis mehr beinhaltet und damit das Ausbildungszentrum obsolet wird.
Lernende können auf zeitgemässe Arbeitsstandards und eine adäquate Infrastruktur zählen und es bestehen ganzjährig gleiche Bedingungen für alle Lernenden.	Starker Rückgang der Auszubildenden im Gärtnergewerbe
Die Vorgaben der Bildungsverordnungen können ohne Einschränkungen erfüllt werden.	

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (lit. n):

Das Ausbildungszentrum Gärtnermeister wird voraussichtlich 2020 in Betrieb genommen.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (lit. k, § 41c):

Vergleiche Kapitel 2.3.2 „Wirtschaftlichkeit“ S. 6

2.7. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

3. Anträge

3.1. Beschlüsse

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Als Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an die Erstellungskosten des Neubaus Ausbildungszentrum Gärtnermeisterverband beider Basel (GmbB) in Liestal wird eine neue einmalige Ausgabe im 2019 von CHF 1'424'000.00 bewilligt.
2. Die Folgekosten (Abschreibung) von jährlich CHF 47'500.00 ab Inbetriebnahme des Baus im Jahr 2020 zulasten der Erfolgsrechnung der Hauptabteilung Berufsbildung und Berufsberatung werden zur Kenntnis genommen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, 23. Oktober 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Plangrundlagen Stand Vorprojekt (Umgebung, Grundrisse, Schnitte, Fassaden)

Landratsbeschluss

über die Ausgabenbewilligung

Neubau Ausbildungszentrum Gärtnermeister beider Basel, Kantonsbeitrag

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Als Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an die Erstellungskosten des Neubaus Ausbildungszentrum Gärtnermeisterverband beider Basel (GmbB) in Liestal wird eine neue einmalige Ausgabe von CHF 1'424'000 bewilligt.
2. Die Folgekosten (Abschreibung) von jährlich CHF 47'500 ab Inbetriebnahme des Baus im Jahr 2020 zulasten der Erfolgsrechnung der BKSD, Dienststelle BMH, Hauptabteilung Berufsbildung und Berufsberatung, werden zur Kenntnis genommen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

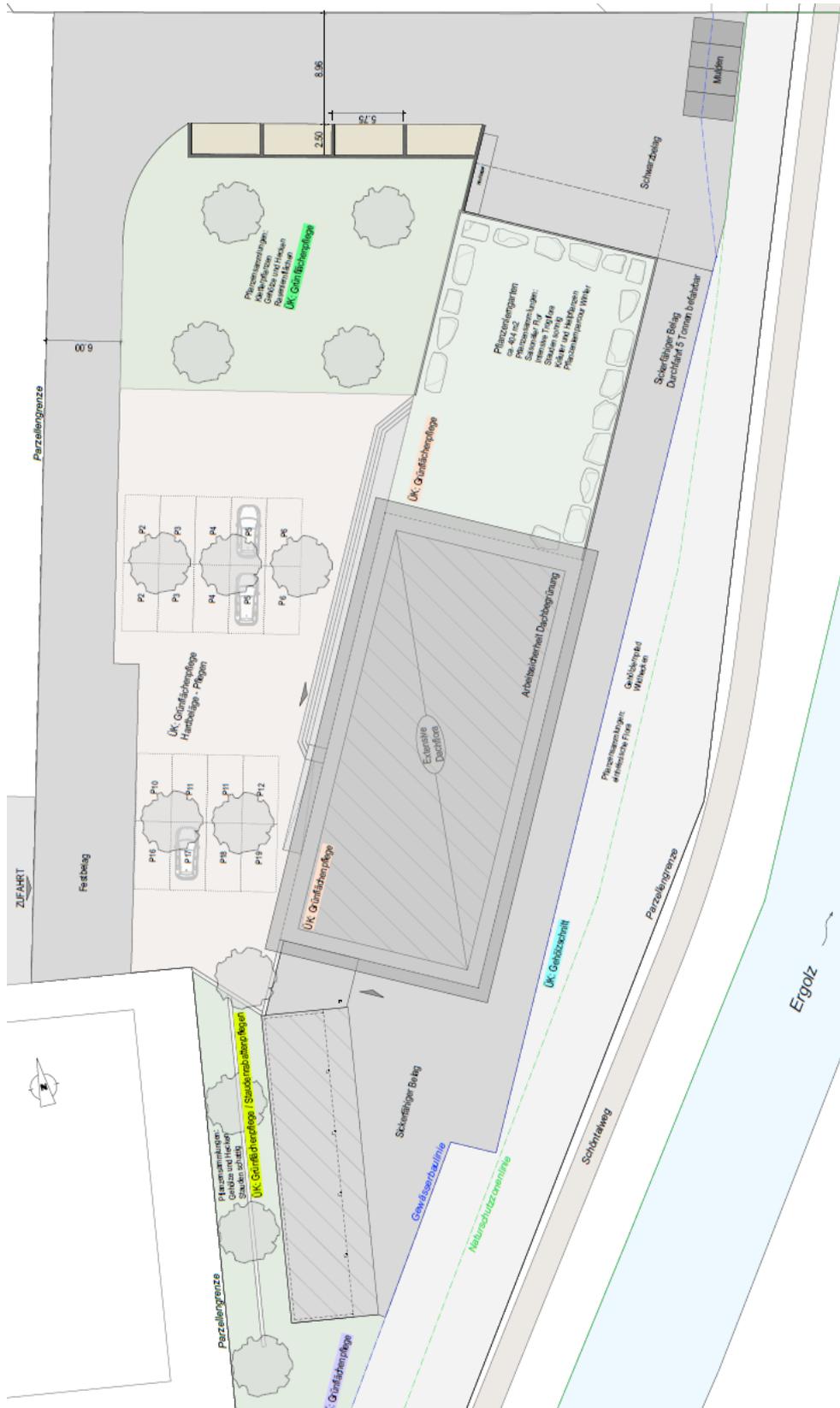
Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

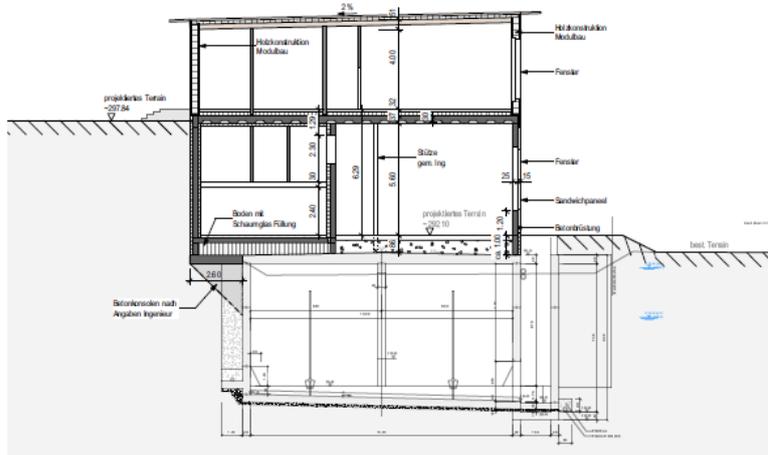
Anhang

Umgebung (ohne Masstab)

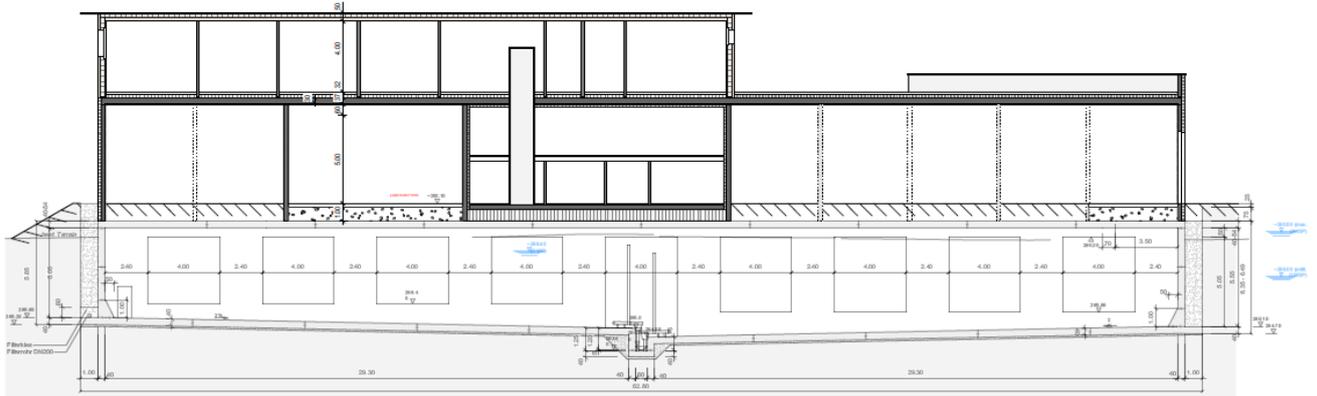


Schnitte (ohne Massstab)

QUERSCHNITT M 1 : 200



LÄNGSSCHNITT M 1 : 200



Fassaden (ohne Massstab)

